

Professor Dr. Ingo Saenger und Dr. Niklas Cordes, Münster\*

## „Baumarkt in Existenznot“

THEMA	Insolvenzrecht, Sachenrecht, Gesellschaftsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschritten
BEARBEITUNGSZEIT	1,5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

### ■ SACHVERHALT

Die B-GmbH betreibt in Münster einen Baumarkt für Werkzeuge und Gartenutensilien. Die Geschäfte verlaufen ungünstig, denn die B-GmbH hat es als kleines Unternehmen schwer, sich gegen die Marktmacht großer Baumarktketten durchzusetzen. Weil schon seit geraumer Zeit die Kundschaft ausbleibt und immer weniger Waren abgesetzt werden, hat B zudem Probleme, die aufgenommenen Kredite zu bedienen. Schließlich vermag auch die jüngste Werbekampagne unter dem Motto „*Hier spricht der Geiz: Jetzt 50 % auf alles außer Kaninchenfutter*“ nicht, die gewünschte Trendwende zu bringen. Der Alleingesellschafter und Geschäftsführer *Grimm* (G) der B-GmbH beauftragt daher im Februar die Rechtsanwaltskanzlei *Retter & Partner*, die Insolvenzureife des Unternehmens zu prüfen. Die Anwälte kommen rasch zu dem Ergebnis, dass das Unternehmen nicht mehr in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Das Vermögen der B-GmbH deckt nicht mehr die Verbindlichkeiten. Auch sei eine negative Fortbestehungsprognose gegeben.

Danach hat G Gewissheit von der drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Um zu verhindern, dass nicht alles Vorhandene des Unternehmens „in den Rachen der Gläubiger“ fällt, will G die noch verbliebenen Vermögenswerte in Sicherheit bringen. Noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens schenkt er deshalb seiner Schwester (S) im März die im Holz-Zuschnitt-Center des Betriebs vorhandene Sägemaschine, die immerhin noch einen Wert von 15.000 EUR hat. S, der die Schieflage des Baumarkts nicht verborgen geblieben ist, ist hochofret, weil sie die Säge als passionierte Heimwerkerin gut für Renovierungsarbeiten gebrauchen kann. Dass durch die Verfügung über den Vermögenswert das Stammkapital der

---

\* Der Verfasser *Saenger* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht sowie Direktor des Instituts für Internationales Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Der Verfasser *Cordes* ist dort wissenschaftlicher Mitarbeiter.

B-GmbH beeinträchtigt wird, schert G nicht weiter, da das Unternehmen inzwischen ohnehin drohe „den Bach runterzugehen“.

Als Ende April tatsächlich das Insolvenzverfahren über das Vermögen der B-GmbH eröffnet und I zum Insolvenzverwalter bestellt wird, zeigt sich G auch hiervon unbeeindruckt. Anfang Mai veräußert G einen Firmenwagen der B-GmbH zum Preis von 10.000 EUR an seinen Freund F. Diesem war bekannt, dass das Insolvenzverfahren längst eröffnet war und I bereits eine anderweitige Kaufoption für den PKW ins Auge gefasst hatte. Über diese „Dreistigkeit“ ist I erbost, zumal er der Meinung ist, selbst einen besseren Kaufpreis für den Wagen erzielen zu können.

1. Hat I gegen S einen Anspruch auf Herausgabe der Sägemaschine?
2. Hat I gegen F einen Anspruch auf Herausgabe des PKW?
3. Worin unterscheiden sich der „starke“ und der „schwache“ vorläufige Insolvenzverwalter?

**Hinweis:** Die Fragen 1 und 2 sind gutachtlich zu beantworten. Die zusätzlich gestellte (Verständnis-) Frage 3 ist eine „Joker-Frage“ die „überobligatorisch“ bearbeitet werden kann. Zutreffende Ausführungen können bei der Gesamtbewertung positiv ins Gewicht fallen.